

28. März 2007

## Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG [BSG 430.250]),  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschliesst:

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Personen, die dem LAG unterstellt sind.

#### Art. 1a [Fassung vom 25. 5. 2011]

Abweichende Bestimmungen für einzelne Schulen

- <sup>1</sup> Die Anstellungsverhältnisse des Inforama sind der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellt.
- <sup>2</sup> Die Anstellungsverhältnisse der Höheren Fachschule für Holz in Biel sind der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellt, soweit nicht die besonderen Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung des Kantons Anwendung finden.
- <sup>3</sup> Die Anstellungsverhältnisse an folgenden vom Kanton subventionierten Berufsfachschulen und höheren Fachschulen sind dem Privatrecht unterstellt, wobei die Anstellungsbedingungen in einem vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu genehmigenden Reglement festzuhalten sind:
  - a Gartenbauschule Hünibach,
  - b Berufsfachschule für medizinische Assistenzberufe be-med AG,
  - c Medi; Zentrum für medizinische Bildung,
  - d Berner Bildungszentrum für Pflege,
  - e Pflegeassistentenkurse des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kantonalverband Bern,
  - f Akademie für Erwachsenenbildung Schweiz,
  - g Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG). [Eingefügt am 18. 1. 2012]

#### Art. 2

Zuständigkeiten der Behörden

Soweit diese Verordnung auf Schulen angewendet wird, die nicht der Erziehungsdirektion unterstehen, kann die zuständige Direktion abweichende Bestimmungen über die Zuständigkeiten erlassen.

#### Art. 3

Unterrichtsbegleitendes Personal

- <sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion entscheidet, ob einzelne Stellen für unterrichtsbegleitendes Personal der Lehreranstellungs- oder der Personalgesetzgebung unterstehen.
- <sup>2</sup> Für die der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellten unterrichtsbegleitenden Personen kann in der Anstellungsverfügung festgelegt werden, dass bezüglich Arbeitszeit, Ferienregelung und Kündigungsfristen die Bestimmungen der Personalgesetzgebung gelten.

#### Art. 4

Regelungen für Lehrkräfte

Die Regelungen für Lehrkräfte gelten unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen auch für andere

Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 LAG.

## **2. Anstellungsverhältnis**

### **2.1 Entstehung und Dauer des Anstellungsverhältnisses**

#### **Art. 5** [Fassung vom 10. 1. 2013]

Anstellungsbehörde

<sup>1</sup> Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte und die Schulleitungen an den Volksschulen ist die Behörde nach Artikel 7 Absatz 2 LAG.

<sup>2</sup> Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung stellt an der Patientenschule im Inselspital die Schulleitung an.

<sup>3</sup> Die Schulleitungen der kantonalen Schule französischer Sprache und der Patientenschule im Inselspital stellen ihre jeweiligen Lehrkräfte an.

<sup>4</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellt an kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und an den höheren Fachschulen die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder an.

<sup>5</sup> Die Schulleitungen von kantonalen Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen stellen die weiteren Schulleitungsmitglieder und die Lehrkräfte an.

<sup>6</sup> An subventionierten Schulen, die nach dem Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG [BSG 435.11]) geführt werden,

a bestimmt die Trägerschaft die Anstellungsbehörde der Schulleitung,

b stellt die Schulleitung die Lehrkräfte an.

<sup>7</sup> Das zuständige Amt der Erziehungsdirektion stellt jene Lehrkräfte befristet an, die eine Aufgabe im Rahmen von schulbezogenen Projekten übernehmen.

#### **Art. 6**

Ausschreibung

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde schreibt Funktionen aus, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen.

<sup>2</sup> Wird eine Funktion durch eine bereits angestellte Lehrkraft übernommen, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

<sup>3</sup> Bei längstens auf zwei Jahre befristeten Funktionen kann auf die Ausschreibung verzichtet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

<sup>4</sup> Die Ausschreibung erfolgt mindestens im elektronischen Stellenmarkt des Kantons.

#### **Art. 7**

Anstellung und Verfügung

<sup>1</sup> Lehrkräfte werden für jede Stelle, Schulstufe oder Funktion separat angestellt.

<sup>2</sup> Teilanstellungen können von der Anstellungsbehörde in einer Verfügung zusammengefasst werden.

#### **Art. 8**

Bandbreite

<sup>1</sup> Wird bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in einer Bandbreite festgelegt, darf die Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Wert der Bandbreite höchstens 12,5 Beschäftigungsgradprozent betragen.

<sup>2</sup> In Schulen der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen kann mit schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft von der Bandbreite nach Absatz 1 abgewichen werden.

#### **Art. 9**

Voraussetzungen für eine unbefristete Anstellung

<sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt unbefristet, wenn die Lehrkraft

- a über ein gesamtschweizerisch anerkanntes Lehrdiplom oder Lehrpatent für die entsprechende Stufe oder
- b über die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz verfügt.

<sup>2</sup> Über das Vorliegen der stufengerechten Lehr- und Fachkompetenz entscheidet [Absatz 2 Fassung vom 3. 3. 2010]

- a die Abteilung Pädagogische Hochschulen des Amtes für Hochschulen für im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte der Volksschule [Fassung vom 10. 1. 2013],
- b die französischsprachige Abteilung des Amtes für Hochschulen für im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte der Volksschule [Fassung vom 10. 1. 2013],
- c die Anstellungsbehörde für Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen.

<sup>3</sup> Die stufengerechte Lehrkompetenz liegt vor, wenn die Lehrkraft über eine pädagogisch-didaktische Ausbildung für die entsprechende Stufe oder über eine Lehrtätigkeit von mindestens fünf Jahren auf der entsprechenden Stufe verfügt.

<sup>4</sup> Die stufengerechte Fachkompetenz liegt vor, wenn die Lehrkraft über eine dem Auftrag entsprechende abgeschlossene fachliche Ausbildung verfügt.

<sup>5</sup> Für eine unbefristete Anstellung an Schulen der Sekundarstufe II und an den höheren Fachschulen sind zudem in der Regel die gesamtschweizerischen oder interkantonalen Anforderungen an die Qualifikationen der Lehrkräfte zu erfüllen.

<sup>6</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zum Verfahren durch Verordnung.

## **Art. 10**

### Befristete Anstellung

<sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt befristet,

- a wenn das Ende der Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht,
- b wenn die Lehrkraft als Fachreferentin oder Fachreferent angestellt wird, [Fassung vom 3. 3. 2010]
- c wenn die Lehrkraft als Stellvertretung angestellt wird oder
- d wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Befristete Anstellungsverhältnisse enden mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Sie können [Absatz 2 Fassung vom 3. 3. 2010]

- a von der Anstellungsbehörde aus triftigen Gründen unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters oder aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden,
- b von der Lehrkraft unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters oder aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zu Entstehung, Dauer, Gehalt und Beendigung von Anstellungen für Fachreferentinnen und Fachreferenten sowie für Stellvertretungen durch Verordnung. [Eingefügt am 3. 3. 2010]

## **Art. 11**

### Probezeit

Für die Probezeit gilt Artikel 22 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG [BSG 153.01]).

## **2.2 Auflösung eines Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation**

### **2.2.1 Meldung und Prüfung**

## **Art. 12**

### Meldung

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde der Lehrkräfte meldet eine voraussichtliche Reorganisation

- a für die Volksschule [Fassung vom 10. 1. 2013] dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung,

b für die Schulen der Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

<sup>2</sup> Die Meldung umfasst

a diejenigen Lehrkräfte, die voraussichtlich von einer Auflösung ihres Anstellungsverhältnisses infolge einer Reorganisation betroffen sind,

b die Anzahl der voraussichtlich zu kündigenden Beschäftigungsgradprozente jeder Lehrkraft und

c die Umstände der Reorganisation.

<sup>3</sup> Die Meldung erfolgt in der Regel zwölf Monate vor der voraussichtlichen Auflösung der Anstellungsverhältnisse.

### **Art. 13**

Prüfung

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt prüft auf Meldung hin oder von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt sind.

### **Art. 14**

Reorganisation

Eine Reorganisation im Sinne von Artikel 10a Absatz 1 LAG liegt vor, wenn die Organisationsstruktur einer oder mehrerer Schulen wesentlich geändert wird.

### **Art. 15**

Betroffene Lehrkraft

<sup>1</sup> Eine Lehrkraft gilt als von einer Reorganisation betroffen, wenn sie unbefristet angestellt ist und sie infolge der Reorganisation mindestens 12,5 Beschäftigungsgradprozente verliert.

<sup>2</sup> Bei einer Anstellung mit einer Bandbreite gilt der durchschnittlich entschädigte Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen zwei Jahre.

<sup>3</sup> Verfügt eine Lehrkraft über mehrere Teilanstellungen im Geltungsbereich der Reorganisation, werden die an den verschiedenen Teilanstellungen erfolgenden Reduktionen des entschädigten Beschäftigungsgrads zusammengezählt.

### **Art. 16**

Meldung an die Stellenvermittlung

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt, informiert das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellungsbehörde sowie die betroffenen Lehrkräfte und meldet diese der Stellenvermittlung.

<sup>2</sup> Die Meldung und Information erfolgt in der Regel neun Monate vor der Auflösung.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 nicht erfüllt, erlässt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf Gesuch der Lehrkraft hin eine Verfügung.

## **2.2.2 Stellenvermittlung**

### **Art. 17**

Stellenvermittlung, Aufgaben

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat der Erziehungsdirektion führt die Stellenvermittlung.

<sup>2</sup> Die Stellenvermittlung berät und betreut in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die gemeldeten Lehrkräfte.

<sup>3</sup> Sie unterstützt diese Lehrkräfte bei der Suche nach einer zumutbaren Stelle bei einer im Geltungsbereich des Lehreranstellungsgesetzes liegenden Institution oder innerhalb der Kantonsverwaltung.

### **Art. 18**

Flankierende Massnahmen

<sup>1</sup> Die Stellenvermittlung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt zur Erhöhung der Arbeitsmarktfähigkeit auf Gesuch der von der Reorganisation betroffenen Lehrkraft hin die ganze oder teilweise Finanzierung einer Weiterbildung bewilligen.

<sup>2</sup> Sie kann Dritte mit der Organisation von Bewerbungstrainings sowie von Gruppen- oder Einzeloutplacements beauftragen.

<sup>3</sup> Bei Bedarf können weitere flankierende Massnahmen bewilligt werden.

<sup>4</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

## **Art. 19**

### Prüfung und Vorstellungsgespräch

<sup>1</sup> Die Stellenvermittlung prüft zumutbare Stellenangebote.

<sup>2</sup> Sie sorgt für die Einleitung des Verfahrens für ein Vorstellungsgespräch zwischen der betroffenen Lehrkraft und der für die neue Stelle zuständigen Anstellungsbehörde.

## **Art. 20**

### Verbindliches Stellenangebot

<sup>1</sup> Ist die für die neue Stelle zuständige Anstellungsbehörde mit einer Anstellung einverstanden, so unterbereitet sie raschmöglichst nach dem Entscheid zur Anstellungsbereitschaft der von der Auflösung des Anstellungsverhältnisses betroffenen Lehrkraft ein schriftliches Angebot.

<sup>2</sup> Nimmt die Lehrkraft das Angebot nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen an, so gilt es als abgelehnt.

## **Art. 21**

### Zumutbarkeit eines Stellenangebots

<sup>1</sup> Eine oder mehrere andere Stellen bei einer im Geltungsbereich des LAG liegenden Institution oder innerhalb der Kantonsverwaltung sind zumutbar, wenn sie im Sinne von Artikel 31 PG sowie Artikel 12, 13, 15 und 17 der Stellenvermittlungsverordnung vom 20. April 2005 (StvV [BSG 153.011.2]) zumutbar sind.

<sup>2</sup> Die Unterrichtstätigkeit auf einer höheren Schulstufe ist ebenfalls zumutbar.

<sup>3</sup> Die maximale Gehaltseinbusse nach Artikel 13 StvV wird auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts der letzten zwei Jahre berechnet.

## **Art. 22**

### Delegation der Aufgaben

Die Aufgaben gemäss Artikel 19 und 20 Absatz 1 können im Einverständnis mit der bisherigen Schulleitung an diese übertragen werden. Sie weist ihre Bemühungen zur Stellenvermittlung schriftlich nach.

### **2.2.3 Mitwirkung der Lehrkraft**

## **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle hat Vorrang vor allen anderen Massnahmen und Ansprüchen. Die von der Auflösung des Anstellungsverhältnisses betroffene Lehrkraft bemüht sich aktiv und kooperativ, Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

<sup>2</sup> Die betroffenen Lehrkräfte weisen der Stellenvermittlung regelmässig schriftlich die Bewerbungen vor.

### **2.2.4 Vorsorgerechtliche Verschuldensfeststellung**

## **Art. 24**

<sup>1</sup> Kommt für die von der Auflösung des Anstellungsverhältnisses betroffene Lehrkraft keine neue Anstellung zustande und verliert sie dabei mindestens 12,5 Beschäftigungsgradprozente, stellt die Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion fest, ob die Entlassung unverschuldet ist oder nicht. Diese Feststellung ist für die Vorsorgeeinrichtung unter Vorbehalt des Entscheides der BVG-Rechtspflegeinstanzen verbindlich.

<sup>2</sup> Zuvor ist zur Frage der unverschuldeten Entlassung eine Stellungnahme einzuholen bei

a der bisherigen Anstellungsbehörde und der Schulleitung,

b den gemäss Artikel 19 Absatz 2 zuständigen Anstellungsbehörden.

## 2.2.5 Ergänzendes Recht

### Art. 25

Artikel 16 StvV kommt ergänzend zur Anwendung.

## 3. Gehaltssystem

### 3.1 Grundsätzliches

#### Art. 26

Gehalts- und Vorstufen

<sup>1</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 77 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent des Grundgehalts.

<sup>2</sup> Dem Grundgehalt sind 50 Vorstufen von je 0,75 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

#### Art. 27 *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

Zuordnung zu Gehaltsklassen

Die Zuordnung der Gehaltsklassen zu den Schultypen, Schulstufen oder Unterrichtsbereichen erfolgt gemäss Anhang 1.

#### Art. 28

Einstufung

<sup>1</sup> Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt verfügt die Einstufung von Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

<sup>2</sup> Schulen der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung in die entsprechende Gehaltsklasse und die anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen für ihre Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest.

<sup>3</sup> Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion verfügt die Einstufung der übrigen Lehrkräfte in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Gehalts- oder Vorstufen.

<sup>4</sup> Sie stellt die rechtsgleiche Einstufung der in Absatz 1 und 2 erwähnten Schulleitungen und Lehrkräfte sicher. Ihr steht die dafür erforderliche Akteneinsicht zu.

### 3.2 Festlegung des Anfangsgehalts

#### Art. 29

Nicht erfüllte Ausbildungsanforderungen

<sup>1</sup> Der Abzug vom Grundgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen erfolgt gemäss Anhang 1.

<sup>2</sup> Für Lehrkräfte, die keiner Kategorie des Anhangs 1 zugeordnet werden können, werden folgende Abzüge vom Grundgehalt vorgenommen: *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

a Ist entweder die pädagogisch-didaktische oder die fachliche Ausbildung nur teilweise abgeschlossen, werden mindestens 7,5 Prozent vom Grundgehalt abgezogen.

b Fehlt entweder die abgeschlossene pädagogisch-didaktische oder die abgeschlossene fachliche Ausbildung vollumfänglich oder sind beide Ausbildungen teilweise abgeschlossen, werden mindestens 15 Prozent vom Grundgehalt abgezogen. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

c Fehlen sowohl die abgeschlossene pädagogisch-didaktische als auch die abgeschlossene fachliche Ausbildung vollumfänglich, werden mindestens 25 Prozent vom Grundgehalt abgezogen. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

<sup>3</sup> Für Fächer, für welche nur die pädagogisch-didaktische Ausbildung abgeschlossen ist, wird kein Abzug vorgenommen, sofern der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25 Prozent des erteilten Pensums ausmacht. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

<sup>4</sup> Sobald die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, wird das Gehalt auf den Beginn des folgenden

Monates entsprechend angehoben. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

<sup>5</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere sowie Abweichungen von den Absätzen 1 bis 4 zur Sicherstellung des Unterrichts, bei Mangel an Lehrkräften und zur Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten durch Verordnung. *[Eingefügt am 3. 3. 2010]*

## **Art. 30**

### Erfahrung

<sup>1</sup> Die Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs wird beim Eintritt oder Wiedereintritt in den Schuldienst durch Gehaltsstufen angerechnet.

<sup>2</sup> Sie wird wie folgt berücksichtigt:

- a Praxisjahre als Lehrkraft und betreuende oder leitende Tätigkeiten an Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad für die gesamte Dauer angerechnet. Erfahrung von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*
- b Andere berufliche Tätigkeiten werden zur Hälfte der Dauer angerechnet, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent betragen hat.
- c Unterbrüche der beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung von Elternpflichten (bis zur Vollendung des 16. Altersjahres des letztgeborenen Kindes) werden zur Hälfte der Dauer angerechnet.

<sup>3</sup> Berufliche Tätigkeiten im zu unterrichtenden Fachbereich können auf Gesuch der Lehrkraft hin für die gesamte Dauer angerechnet werden, wenn sie eine Voraussetzung zur Erfüllung der fachlichen Unterrichtskompetenz darstellen.

<sup>4</sup> Erfahrung innerhalb und ausserhalb des Berufs darf nicht mehrfach angerechnet werden.

<sup>5</sup> Nicht angerechnet wird die Zeit der Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der dazugehörigen Praktika, die für die Ausübung der Funktion erforderlich sind.

<sup>6</sup> Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion legt fest, wie vielen Prozenten die anrechenbare Berufserfahrung entspricht, und publiziert jährlich eine entsprechende Tabelle.

## **Art. 31**

### Nachgewiesene Weiterbildungen

<sup>1</sup> Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Für Lehrkräfte und Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen entscheidet die gemäss Artikel 28 Absatz 1 und 2 für die Einstufung zuständige Stelle mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion auf Gesuch der Lehrkraft hin über die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen.

<sup>3</sup> Für die übrigen Lehrkräfte entscheidet auf Gesuch der Lehrkraft hin die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion nach Anhören des zuständigen Amtes über die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen.

## **3.3 Individueller Gehaltsaufstieg**

### **Art. 32**

<sup>1</sup> Ein individueller Gehaltsaufstieg nach Artikel 14 LAG wird jeweils auf den folgenden 1. August gehaltswirksam, wenn die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt über ein zusätzliches ganzes Praxisjahr verfügt.

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf Ausrichtung von zusätzlichen Gehaltsstufen besteht nicht.

## **3.4 Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall**

### **Art. 33**

#### Gehaltsfortzahlung

<sup>1</sup> Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall richtet sich für unbefristet und befristet angestellte Lehrkräfte nach Artikel 52 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV *[BSG 153.011.1]*). *[Fassung vom 15. 10. 2008]*

<sup>2</sup> ... [Aufgehoben am 15. 10. 2008]

<sup>3</sup> ... [Aufgehoben am 15. 10. 2008]

<sup>4</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt während höchstens sechs Monaten ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung.

<sup>5</sup> Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für ein bis drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für weitere 20 Arbeitstage ausgerichtet.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleibt die Einstellung und Rückforderung des Gehalts, wenn eine Lehrkraft sich weigert, sich durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, oder wenn sie die Mitwirkungspflicht nach Artikel 35 Absatz 5 verletzt.

#### **Art. 34**

Nebenbeschäftigung während Krankheit, Unfall oder Geburt

Die wegen Krankheit, Unfall oder Geburt beurlaubte Lehrkraft darf während dieser Zeit keine bezahlte anderweitige Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben ärztlich verordnete Therapiemaßnahmen; allfällige sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit dem Gehalt verrechnet.

#### **Art. 35**

Absenzenmanagement

<sup>1</sup> Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist der Schulleitung spätestens am fünften Tag ein Arzzeugnis zuzustellen, das über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft gibt.

<sup>2</sup> Spätestens nach vier Wochen Abwesenheit ist der Schulleitung ein Arzzeugnis zuzustellen, welches Aussagen über den Zeitpunkt enthält, an dem die Arbeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden kann, sowie über die Erforderlichkeit von Massnahmen, die die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess unterstützen würden. Die Schulleitung leitet das Arzzeugnis an die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle der Erziehungsdirektion weiter. Danach ist alle zwei Monate ein neues Arzzeugnis einzureichen.

<sup>3</sup> Die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle der Erziehungsdirektion leitet das Arzzeugnis und weitere, dem Absenzenmanagement dienliche Informationen an die deutsch- oder die französischsprachige Beratungsstelle für Lehrkräfte weiter. Diese kann die Fälle durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt überprüfen lassen.

<sup>4</sup> In der Regel leitet die deutsch- oder die französischsprachige Beratungsstelle für Lehrkräfte in Absprache mit der Schulleitung und der betroffenen Lehrkraft Massnahmen ein, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen. In Schulen der Sekundarstufe II kann die Schulleitung in Absprache mit der deutsch- oder der französischsprachigen Beratungsstelle für Lehrkräfte diese Massnahmen einleiten.

<sup>5</sup> Die betroffenen Lehrkräfte unterstützen die Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess kooperativ und aktiv, insbesondere auch indem sie die vereinbarten Massnahmen umsetzen.

### **4. Besondere Leistungen**

#### **4.1 Zulagen und Prämien**

#### **Art. 36**

Allgemeines

Die Gewährung von Natural-, Gemeinde-, Funktions- und Arbeitsmarktzulagen sowie von Leistungs- und Innovationsprämien ist nicht zulässig.

#### **Art. 37**

Treueprämie

<sup>1</sup> Die Lehrkräfte haben Anspruch auf Treueprämie. Die volle Prämie entspricht einem bezahlten Urlaub von elf Arbeitstagen oder einem entsprechenden Entgelt.

<sup>2</sup> Der bezahlte Urlaub entspricht bei vollständiger Umwandlung der Treueprämie 1/24 der Jahreslektionenzahl des zum Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung geltenden Beschäftigungsgrads. Eine teilweise Umwandlung in das entsprechende Entgelt erfolgt im Verhältnis zu 1/24 der Jahreslektionen.

## **Art. 38**

Ergänzendes Recht

Für Familienzulagen [Fassung vom 17. 9. 2008] und für Betreuungszulagen sowie für Treueprämien gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

## **4.2 Entschädigung für Fahrkosten und andere Spesen**

### **Art. 39**

Die Erziehungsdirektion regelt die Entschädigung von Fahrkosten und anderen Spesen durch Verordnung.

## **5. Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad**

### **5.1 Jahresarbeitszeit**

#### **Art. 40**

Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht rund 1930 Stunden und setzt sich zusammen aus der Unterrichtszeit sowie aus der für die übrigen Bereiche des Berufsauftrags aufzuwendenden Arbeitszeit.

### **5.2 Beschäftigungsgrad**

#### **Art. 41**

Grundsatz für Gehaltsausrichtung

Das Gehalt wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

#### **Art. 42**

Festlegung des Beschäftigungsgrads

##### 1. Allgemeines

- <sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad der Lehrkräfte wird durch die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen bestimmt.
- <sup>2</sup> Die Anhänge 3A und 3B legen für die verschiedenen Schultypen und -stufen die Anzahl Wochen- oder Jahreslektionen fest, die einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entsprechen.
- <sup>3</sup> Für die in den Anhängen 3A und 3B nicht erwähnten Schultypen und -stufen sowie für besondere Verhältnisse werden die Anzahl Lektionen und Beschäftigungsgradprozente von der Erziehungsdirektion festgelegt.
- <sup>4</sup> Im Bereich der höheren Berufsbildung und der Weiterbildungsangebote der Schulen der Sekundarstufe II kann die Anstellungsbehörde den Beschäftigungsgrad im Einzelfall abweichend von Absatz 2 festlegen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen und keine Mehrkosten verursacht werden.

#### **Art. 43**

##### 2. Abweichungen vom entlöhnten Beschäftigungsgrad

- <sup>1</sup> Die Schulleitung kann für die Lehrkräfte bewilligen, dass diese einen Beschäftigungsgrad haben, der vom entlöhnten Beschäftigungsgrad abweicht.
- <sup>2</sup> Bewilligte Abweichungen sind nach Möglichkeit im gleichen Semester im Rahmen der Erfüllung des Berufsauftrags oder durch Mehr- oder Minderlektionen zu kompensieren. [Fassung vom 3. 3. 2010]
- <sup>3</sup> Bewilligte Abweichungen, welche nicht im gleichen Semester kompensiert werden können, sind in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen. Negative Saldi können auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins nächste Schuljahr übertragen werden. [Fassung vom 3. 3. 2010]
- <sup>4</sup> Am Ende des Schuljahres darf ein Saldo von maximal minus 8 bis plus 50 Beschäftigungsgradprozente auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Die Erziehungsdirektion kann in besonderen Fällen eine grössere Abweichung bewilligen. [Fassung vom 3. 3. 2010]
- <sup>5</sup> Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo der individuellen Pensenbuchhaltung mit dem letzten Gehalt verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung. Negative Saldi werden mit dem letzten Gehalt nicht verrechnet, wenn sie nicht durch die Lehrkräfte verursacht worden sind.
- <sup>6</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

#### **Art. 44**

### 3. Versuche

<sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion kann Abweichungen von Artikel 42 und 47 bewilligen, wenn der Beschäftigungsgrad versuchsweise durch alternative Modelle festgelegt wird.

<sup>2</sup> Sie regelt das Nähere durch Verordnung.

#### **Art. 45**

##### Abgeltung für Klassenlehrkräfte

<sup>1</sup> Die Tätigkeit als Klassenlehrkraft der Volksschule wird mit einer Lektion pro Woche abgegolten. *[Fassung vom 10. 1. 2013]*

<sup>2</sup> Für Lehrkräfte der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen gilt die besondere Gesetzgebung.

#### **Art. 45a** *[Eingefügt am 19. 9. 2007]*

##### Abgeltung für Lehrkräfte

<sup>1</sup> Den Lehrkräften der Volksschule, die wegen besonderer Massnahmen nach der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV *[BSG 432.271.1]*) durch Gespräche mit Fachpersonen oder durch Anfahrtszeiten wegen der verschiedenen Einsatzorte ausserordentlich belastet sind, wird dieser Aufwand mit je höchstens zwei Lektionen pro Woche abgegolten. *[Fassung vom 10. 1. 2013]*

<sup>2</sup> Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren entscheiden über die ausserordentliche Belastung und die Höhe der Abgeltung.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

#### **Art. 46**

##### Lehrkräfte für berufspraktischen Unterricht

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt aufgrund des Pflichtenhefts, der besonderen Gegebenheiten der Schule und im Rahmen der Jahresarbeitszeit auf Antrag der Schule die Präsenzzeit und die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte fest, die berufspraktischen Unterricht erteilen.

#### **Art. 47**

##### Maximaler Beschäftigungsgrad

<sup>1</sup> Der maximal entlohnte Beschäftigungsgrad darf 105 Prozent nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrerkategorien aus wichtigen Gründen durch Verordnung höher oder tiefer ansetzen.

### **5.3 Altersentlastung**

#### **Art. 48**

<sup>1</sup> Lehrkräfte erhalten nach zurückgelegtem 50., 54. und 58. Altersjahr auf Beginn des nächsten Semesters eine Altersentlastung. Diese beträgt je vier Prozent des individuellen Beschäftigungsgrads.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörde kann Schulleitungen und die Schulleitung kann Lehrkräften auf Gesuch hin die Äufnung der Altersentlastung bewilligen, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erlauben. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

<sup>3</sup> Die bewilligten Abweichungen gemäss Artikel 43 Absatz 1 und das durch die Altersentlastung geäufterte Guthaben dürfen zusammen 50 Beschäftigungsgradprozente *[Fassung vom 3. 3. 2010]* nicht überschreiten.

<sup>4</sup> ... *[Aufgehoben am 3. 3. 2010]*

<sup>5</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

### **5.4 Urlaub**

#### **5.4.1 Bezahlter Urlaub**

#### **Art. 49**

##### Kurzurlaube und andere bezahlte Urlaube

<sup>1</sup> Die Schulleitung bewilligt bezahlte Kurzurlaube im Einzelfall wie folgt: *[Fassung vom 17. 10. 2012]*

- a bis zu vier Arbeitstagen wegen plötzlicher und schwerer Erkrankung oder Todes einer oder eines nahen Familienangehörigen,
- b bis zu zwei Arbeitstagen wegen eigener Heirat, Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Geburt eigener Kinder, Adoption oder Wohnungswechsels,
- c im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der Unterrichtszeit erledigen lassen.
- d bis zu einem Arbeitstag wegen obligatorischem Orientierungstag für Wehrpflichtige oder Abgabe des persönlichen Materials bei Entlassung aus der Wehrpflicht.

<sup>2</sup> Bezahlte Kurzurlaube dürfen pro Schuljahr für gesamthaft nicht mehr als sechs Arbeitstage nach Massgabe des Beschäftigungsgrads bewilligt werden.

<sup>3</sup> Ohne Anrechnung an die Höchstzahl gemäss Absatz 2 gewähren die Schulleitungen pro Schuljahr bezahlten Urlaub wie folgt [Fassung vom 17. 10. 2012]:

- a einen Arbeitstag zur Teilnahme an einem gesamtkantonalen Lehrerinnen- und Lehrertag,
- b bis zu zehn Arbeitstagen für Leiterausbildungs- und Fortbildungskurse sowie für die Tätigkeit als hauptverantwortliche Leiterin oder hauptverantwortlicher Leiter von Kursen und Lagern im Rahmen von «Jugend und Sport»,
- c bis zu drei Arbeitstagen für Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Sektionsvorstands von Berufsorganisationen oder von Verbänden des Personals der Kantonsverwaltung,
- d bis zu zwei Arbeitstagen zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen von Berufsorganisationen oder von Verbänden des Personals der Kantonsverwaltung und von Vorsorgeeinrichtungen.

<sup>4</sup> Die Stellvertretung ist nach Möglichkeit schulintern zu regeln.

<sup>5</sup> Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt können andere bezahlte Urlaube bewilligen, wenn diese im Interesse der Schule liegen. Sie legen dabei fest, wer die Stellvertretungskosten trägt.

## **Art. 50**

Einsätze im überwiegenden Interesse der Schule

<sup>1</sup> Lehrkräfte der Volksschule [Fassung vom 10. 1. 2013] können im Rahmen der schulinternen Möglichkeiten für Einsätze beurlaubt werden, die im überwiegenden Interesse der Schule liegen.

<sup>2</sup> Über eine solche Beurlaubung entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde, welche die Stellvertretungskosten zu tragen hat. Bewilligte Beurlaubungen sind der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle sofort zu melden.

### **5.4.2 Unbezahlter Urlaub**

## **Art. 51**

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde kann unbezahlte Urlaube bewilligen. An Schulen, an welchen die Schulleitung nicht Anstellungsbehörde ist, verfügt sie über Urlaubsgesuche der Lehrkräfte bis zu fünf Arbeitstagen.

<sup>2</sup> Dabei sind die Bedürfnisse der Schule zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

## **6. Berufsauftrag**

### **6.1 Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten**

## **Art. 52**

Allgemeines

<sup>1</sup> Die Lehrkräfte tragen während des Unterrichts und während besonderer Schulveranstaltungen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden. Sie achten deren Persönlichkeit und leiten sie zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Handeln an.

<sup>2</sup> Die Lehrkräfte geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbilds sowie der Qualitätsvorgaben der Schule.

## **Art. 53**

Unterrichten

- <sup>1</sup> Das Unterrichten umfasst insbesondere das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts.
- <sup>2</sup> Die Lehrkräfte gestalten den Unterricht so, dass die Lernziele erreicht und Lernprozesse ermöglicht werden.
- <sup>3</sup> Sie beurteilen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden. Die Beurteilung dient der Analyse, der Diagnose, der Förderung des Lernens und der Selektion.
- <sup>4</sup> Sie arbeiten an den Abschlussprüfungen an ihren Schulen sowie an den Aufnahme- und Übertrittsverfahren mit.
- <sup>5</sup> Sie sind zur Mithilfe an besonderen Schulveranstaltungen verpflichtet.

#### **Art. 54**

Erziehen

Das Erziehen findet bei allen schulischen Tätigkeiten wie Unterrichten, Beraten und Begleiten statt.

#### **Art. 55**

Beraten

- <sup>1</sup> Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden bei schulischen Fragen und stehen den für deren Erziehung und Förderung verantwortlichen Personen für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Das Beraten umfasst insbesondere die Steuerung und Unterstützung von Lernprozessen, die Prävention von Lernproblemen, das Aktivieren von zusätzlichen Ressourcen und die Unterstützung bei Schul- und Berufslaufbahnentscheiden.

#### **Art. 56**

Begleiten

Die Lehrkräfte begleiten die Schülerinnen und Schüler sowie die Lernenden als Einzelpersonen und als Lerngemeinschaft.

### **6.2 Mitarbeit und Zusammenarbeit**

#### **Art. 57**

Mitarbeit

- <sup>1</sup> Die Lehrkräfte wirken an der Zielerreichung, an der Organisation und an der Administration der Schule nach Anweisung der Schulleitung mit.
- <sup>2</sup> Sie evaluieren und entwickeln den eigenen Unterricht weiter.
- <sup>3</sup> Sie arbeiten sowohl fachlich, methodisch-didaktisch wie auch bezüglich der Schulkultur aktiv an der Qualitätsentwicklung mit.

#### **Art. 58**

Zusammenarbeit

- <sup>1</sup> Die Lehrkräfte arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern und den Lernenden, den Erziehungsberechtigten, den Kolleginnen und Kollegen, der Schulleitung, den Behörden, den Fachpersonen und Fachstellen, den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern sowie mit weiteren Personen aus dem Umfeld der Schule zusammen.
- <sup>2</sup> Sie arbeiten mit den abgebenden und weiterführenden Bildungsinstitutionen sowie den kantonalen Behörden zusammen.

### **6.3 Weiterbildung**

#### **Art. 59**

Lehrkräfte bilden sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer fachlichen, pädagogischen, psychologischen, methodisch-didaktischen und persönlichen Kompetenzen, zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Team und zur Weiterentwicklung der Schule als Organisation weiter.

## 6.4 Zeitaufwand

### Art. 60

Anteil an der Jahresarbeitszeit

<sup>1</sup> Für das Unterrichten, das Erziehen, das Beraten und das Begleiten sind rund 85 Prozent und für die Mitarbeit und die Zusammenarbeit rund 12 Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen.

<sup>2</sup> Für die Weiterbildung sind rund drei Prozent der Jahresarbeitszeit einzusetzen. Die Schulleitung kann die Lehrkräfte zur Weiterbildung in diesem Rahmen verpflichten.

<sup>3</sup> Die Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können im Interesse der gesamten Schule oder der einzelnen Lehrkraft Differenzierungen in der Gewichtung der verschiedenen Teile des Berufsauftrags anordnen.

### Art. 61

Anwesenheitspflicht

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der Volksschulen und Kindergärten sowie der Sekundarstufe II können die Lehrkräfte während der unterrichtsfreien Zeit bis zu maximal fünf Arbeitstagen pro Schuljahr für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit sowie zur Weiterbildung einsetzen. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

<sup>2</sup> Sie informieren mindestens neun Monate vor dem Ereignis über den Zeitpunkt der Anwesenheitspflicht.

<sup>3</sup> Sie können aus wichtigen Gründen eine Lehrkraft von der Anwesenheitspflicht freistellen. Die Freistellung muss kompensiert werden.

### Art. 62

Lehrkräfte mit kleinen Pensen

Für Lehrkräfte mit kleinen Pensen können die Anstellungsbehörde die Aufgaben gemäss Berufsauftrag und die Schulleitung die Anwesenheitspflicht gemäss Artikel 61 einschränken.

## 7. Mitarbeiterförderung

### 7.1 Mitarbeitergespräch

#### Art. 63

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Schulleitung führt mit Lehrkräften, deren Anstellungsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden ist, periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

<sup>2</sup> Die von der Anstellungsbehörde bestimmte Stelle führt mit Schulleitungen periodisch eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeitergesprächs durch.

#### Art. 64

Gesprächsinhalt

<sup>1</sup> Das Mitarbeitergespräch ist ein Führungs- und Qualitätsentwicklungsinstrument.

<sup>2</sup> Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs sind insbesondere

- a die Reflexion und Würdigung des Berufsauftrags,
- b die Arbeitszufriedenheit und der Umgang mit den eigenen Ressourcen,
- c Zielvereinbarungen und Weiterbildungsmassnahmen,
- d der zukünftige Beschäftigungsgrad, die allfällige Planung von Urlaub oder des Ruhestands,
- e die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima an der Schule.

<sup>3</sup> Kernpunkte des Mitarbeitergesprächs mit Schulleitungen sind die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 89 und die in Absatz 2 genannten Inhalte.

#### Art. 65

Dokumentation und Ablage der Ergebnisse

Das Ergebnis der Zielüberprüfung sowie die neu vereinbarten Ziele und Massnahmen werden schriftlich

festgehalten, von den am Gespräch beteiligten Personen im Sinne der Kenntnisnahme unterzeichnet und im Personaldossier abgelegt.

## **Art. 66**

Vorgehen bei Differenzen

<sup>1</sup> Lehrkräfte und Schulleitungen, welche die Ergebnisse des Gesprächs als *[Fassung vom 3. 3. 2010]* unzutreffend oder unkorrekt betrachten, können innert zehn Tagen nach dem Gespräch eine Überprüfung verlangen. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen einer Aussprache, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten ist.

<sup>2</sup> Die Überprüfung gemäss Absatz 1 erfolgt

a für Lehrkräfte und Schulleitungen der Volksschule durch die Schulkommission, *[Fassung vom 10. 1. 2013]*

b für Lehrkräfte und Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen durch die vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestimmten Stellen.

<sup>3</sup> Ist die Lehrkraft oder die Schulleitung mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden, kann sie zuhänden des Personaldossiers eine schriftliche Erklärung abgeben.

## **7.2 Weiterbildung**

### **7.2.1 Allgemeines**

#### **Art. 67**

Durchführung

<sup>1</sup> Die Weiterbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium.

<sup>2</sup> Sie kann auch schulintern von den Schulleitungen und von den Kollegien geplant und durchgeführt werden.

#### **Art. 68**

Obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen

Die Erziehungsdirektion kann Weiterbildungsveranstaltungen als obligatorisch erklären.

#### **Art. 69**

Nachweis der Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Weiterbildung gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung informiert die Anstellungsbehörde und das Schulinspektorat auf Verlangen über die Weiterbildung der Lehrkräfte der Volksschule. *[Fassung vom 10. 1. 2013]*

#### **Art. 70**

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die Lehrkräfte müssen für Weiterbildungsveranstaltungen, die während der Unterrichtszeit besucht werden, ein Urlaubsgesuch bei der Schulleitung einreichen.

<sup>2</sup> Für Lehrkräfte der Volksschule *[Fassung vom 10. 1. 2013]* dürfen pro Jahr Urlaube gemäss Absatz 1 für insgesamt höchstens sechs Arbeitstage gewährt werden.

<sup>3</sup> Für Weiterbildungsveranstaltungen gemäss Absatz 1, die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärt werden, muss keine Bewilligung eingeholt werden.

### **7.2.2 Finanzierung**

#### **Art. 71**

Obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die gesamten Kosten für die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltungen.

<sup>2</sup> Er übernimmt allfällige Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, die an einer als obligatorisch erklärten Veranstaltung teilnehmen.

<sup>3</sup> Für Lehrkräfte, die als Leiterinnen und Leiter einer als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltung tätig sind, übernimmt der Kanton grundsätzlich die allfälligen Stellvertretungskosten. Erhalten sie für die Veranstaltungsleitung ein Honorar, so haben sie die Stellvertretungskosten bis höchstens zur Hälfte des erhaltenen Honorars zurückzuerstatten.

## **Art. 72**

### Übrige Weiterbildungsveranstaltungen

<sup>1</sup> Für die übrigen Weiterbildungsveranstaltungen kann der Kanton je nach Massgabe des dienstlichen Interesses die Kosten für die Veranstaltungen sowie allfällige Stellvertretungskosten ganz oder teilweise übernehmen.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion kann für übrige Weiterbildungsveranstaltungen die Kostenübernahme direkt mit einer Institution vereinbaren, welche die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen anbietet.  
*[Fassung vom 3. 3. 2010]*

<sup>3</sup> Besteht keine Vereinbarung gemäss Absatz 2, können Lehrkräfte an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* bis *c* LAG ein Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme der Kosten einreichen, wobei dem Gesuch die Stellungnahme der Schulleitung beizulegen ist: *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

- a* im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte nach dem Besuch der Veranstaltung beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und
- b* im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtende Lehrkräfte vor dem Besuch der Veranstaltung bei der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann für Weiterbildungsveranstaltungen des Lehrerkollegiums ein Gesuch um Übernahme der Kosten bei den in Absatz 3 genannten Stellen einreichen. *[Fassung vom 3. 3. 2010]*

<sup>5</sup> Bei Lehrkräften an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *d* bis *h* LAG, die Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, für die keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 besteht, entscheiden die Schulleitungen je nach Massgabe des dienstlichen Interesses über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten.

## **7.2.3 Bildungsurlaub**

### **Art. 73**

#### Grundsatz

<sup>1</sup> Lehrkräften können im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bis zu drei bezahlte Urlaube für berufsbezogene Weiterbildung gewährt werden. Diese dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Bildungsurlaube werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.

<sup>3</sup> Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach acht Jahren Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstaltungsgesetzgebung unterstehenden oder vom Kanton subventionierten Schule und spätestens acht Jahre vor der gesetzlichen Pensionierung gewährt.

<sup>4</sup> Ein höchstens dreimonatiger Bildungsurlaub kann bis vier Jahre vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Pensionierung gewährt werden.

### **Art. 74**

#### Gesuchseinreichung

<sup>1</sup> Lehrkräfte stellen der zuständigen Kommission für Bildungsurlaube Gesuche um Bildungsurlaube in der Regel mindestens ein Jahr zum Voraus zu.

<sup>2</sup> Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten, unterbreiten ihre Gesuche um Bildungsurlaube der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

<sup>3</sup> Dem Urlaubsgesuch sind die Stellungnahmen der Schulleitung und der Anstellungsbehörde beizulegen. Die weiteren Beilagen werden durch die Kommission für Bildungsurlaube bzw. durch die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes festgelegt.

### **Art. 75**

#### Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche

<sup>1</sup> Die Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil beantragt dem Amt für

Kindergarten, Volksschule und Beratung die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften der Volksschule.  
[Fassung vom 10. 1. 2013]

<sup>2</sup> Die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes verfügt die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von Lehrkräften der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten.

<sup>3</sup> Die Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil beantragt der französischsprachigen Abteilung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung [Fassung vom 3. 3. 2010] oder der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes die Bewilligung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von im französischsprachigen Kantonsteil unterrichtenden Lehrkräften.

## **Art. 76**

Berichterstattung

Die Beurlaubten legen nach Beendigung des Urlaubs der zuständigen Kommission der Erziehungsdirektion bzw. der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes einen Bericht über ihre Tätigkeit während des Urlaubs vor oder erfüllen die gemäss Kurskonzept vereinbarten Bedingungen.

## **Art. 77**

Einkommensverrechnung

Ein allfällig während des Bildungsurlaubs zusätzlich erzieltetes Erwerbseinkommen ist meldepflichtig und wird mit dem Gehalt verrechnet. Bei der Verrechnung können während der Beurlaubung entstandene unvermeidbare Mehrauslagen berücksichtigt werden.

## **Art. 78**

Stellvertretung

<sup>1</sup> Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.

<sup>2</sup> Die Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, denen ein Bildungsurlaub gewährt worden ist, unterliegen der Lastenverteilung, soweit die Aufwendungen durch Lehrkräfte der Volksschule [Fassung vom 10. 1. 2013] verursacht werden.

## **Art. 79**

Verpflichtung zum Schuldienst

<sup>1</sup> Lehrkräfte, die vor Ablauf von drei Jahren nach dem Bildungsurlaub den bernischen Schuldienst verlassen, haben für jedes nicht vollendete Schuljahr die Urlaubskosten im Umfang von einem Drittel zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben der Austritt infolge Krankheit, Unfall oder Kündigung durch die Anstellungsbehörde.

<sup>2</sup> Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion kann den Rückerstattungsanspruch mit der Lohnforderung verrechnen, soweit dadurch nicht ins betriebsrechtliche Existenzminimum eingegriffen wird.

## **Art. 80**

Kommissionen für die Beurteilung von Bildungsurlauben

1. Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Erziehungsdirektion ernennt für die Beurteilung von Bildungsurlauben je eine Kommission für den deutschsprachigen und für den französischsprachigen Kantonsteil, die aus fünf bzw. sieben Mitgliedern besteht.

<sup>2</sup> In der Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,

b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,

c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,

d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,

e eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Weiterbildung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

<sup>3</sup> In der Kommission für Bildungsurlaube für den französischsprachigen Kantonsteil nehmen Einsitz

a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,

b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,

c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte des Kindergartens oder der Primarstufe,

d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte der Sekundarstufe I,

e zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Sekundarstufe II bzw. der höheren Fachschulen,

f eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Kommission wird von der Erziehungsdirektion bestimmt.

## **Art. 81**

### 2. Amtsdauer und Wiederwählbarkeit

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der deutsch- und der französischsprachigen Kommission können für zwei volle Amtsdauern gewählt werden.

## **Art. 82**

### 3. Sitzungen und Beschlüsse

<sup>1</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin oder der Präsident mitstimmt. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

## **Art. 83**

### 4. Entschädigungen

Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Massgabe der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen [BSG 152.256] entschädigt.

## **8. Ausserschulische Tätigkeiten**

### **8.1 Ausübung öffentlicher Ämter**

#### **Art. 84**

<sup>1</sup> Lehrkräften, die ein öffentliches Amt im Sinne von Artikel 199 PV ausüben, bewilligt die Anstellungsbehörde auf Gesuch hin pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub im Umfang von höchstens dem Dreifachen der zu erteilenden Wochenlektionen, wenn das Amt zwingend während der Unterrichtszeit ausgeübt werden muss und nicht bereits eine entsprechende Gehaltsausfallsentschädigung ausgerichtet worden ist.

<sup>2</sup> Erfordert die Ausübung des öffentlichen Amtes mehr als den nach Absatz 1 zulässigen Urlaub, werden die entsprechenden Stellvertretungskosten (einschliesslich Arbeitgeberbeiträgen) der Lehrkraft am Ende des Kalenderjahrs in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Artikel 200 und 201 PV kommen sinngemäss zur Anwendung.

### **8.2 Nebenbeschäftigung**

#### **Art. 85**

##### Grundsatz

<sup>1</sup> Die Lehrkräfte dürfen keine ehrenamtlichen oder entschädigten Nebenbeschäftigungen ausüben, die eine geregelte und sorgfältige Erfüllung des Berufsauftrags beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt besteht oder die Lehrkraft dauernd oder erheblich beansprucht wird. Untersagt sind ebenfalls Nebenbeschäftigungen, die mit der

Tätigkeit als Lehrkraft nicht vereinbar sind.

<sup>3</sup> Die Lehrkräfte sind verpflichtet, der Anstellungsbehörde alle entschädigten Nebenbeschäftigungen zu melden sowie über Tatsachen zu informieren, welche eine Bewilligungspflicht begründen können. Einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende oder besonders schützenswerte Daten sind nicht offenzulegen.

#### **Art. 86**

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Meldepflichtige Nebenbeschäftigungen müssen durch die Anstellungsbehörde bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 87.

<sup>2</sup> Für meldepflichtige Nebenbeschäftigungen von Lehrkräften mit kleinen Pensen ist keine Bewilligung erforderlich, wenn sich die Nebenbeschäftigung und die Erfüllung des Berufsauftrags zusammen im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen und kein Interessenkonflikt besteht.

<sup>3</sup> Ändern sich Art oder Umfang einer bewilligten Nebenbeschäftigung erheblich, muss eine neue Bewilligung eingeholt werden.

#### **Art. 87**

Generell erlaubte Nebenbeschäftigungen

Die folgenden Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt und weder melde- noch bewilligungspflichtig:

- a Tätigkeit im Rahmen der Personalverbände,
- b Tätigkeit in Vereinen verschiedenster Zweckbestimmungen, einschliesslich Vorstandstätigkeit, sofern die Funktion ehrenamtlich oder gegen ein bescheidenes Entgelt ausgeübt wird.

#### **Art. 88**

Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für Nebenbeschäftigungen Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 PG sowie Artikel 206 PV.

### **9. Schulleitung und Schuladministration**

#### **9.1 Aufgaben und Kompetenzen**

##### **Art. 89**

Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule oder des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere

- a die Personalführung,
- b die pädagogische Leitung,
- c die Qualitätsentwicklung und -evaluation,
- d die Organisation und Administration,
- e die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden durch die besondere Gesetzgebung geregelt.

#### **9.2 Pools**

##### **Art. 90**

Schuladministration

<sup>1</sup> Die Schuladministration erfüllt Spezialaufgaben im Interesse der gesamten Schule, die nicht Bestandteil des Berufsauftrags nach Artikel 17 LAG sind.

<sup>2</sup> Das Nähere wird festgelegt

- a die Volksschule in Anhang 4 und [Fassung vom 10. 1. 2013]
- b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

## **Art. 91**

### Schulleitungspool

<sup>1</sup> Für die Erfüllung der Schulleitungsaufgaben besteht ein Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten. Für die Leitung des Spezialunterrichts der Volksschule [Fassung vom 10. 1. 2013] besteht ein separater Pool.

<sup>2</sup> Die Berechnungsgrundlagen für den Schulleitungspool und für den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der den Pools zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

a für die Volksschule in Anhang 4 und [Fassung vom 10. 1. 2013]

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Schulleitungspool sowie den Pool für die Leitung des Spezialunterrichts fest.

## **Art. 92**

### Schulpool

<sup>1</sup> Für die Erfüllung von im Interesse der gesamten Schule liegenden Spezialaufgaben besteht ein Schulpool in Beschäftigungsgradprozenten.

<sup>2</sup> Der Umfang des Schulpools sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Schulpool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

a für die Volksschule in Anhang 4 und [Fassung vom 10. 1. 2013]

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch die besondere Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Schulpool fest.

## **Art. 93**

### Informatikpool

<sup>1</sup> Für die Betreuung der Informatik besteht ein Informatikpool

a für die Volksschule in Beschäftigungsgradprozenten und [Fassung vom 10. 1. 2013]

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in Franken oder in Beschäftigungsgradprozenten.

<sup>2</sup> Die Vorgaben zur Berechnung sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Informatikpool zugewiesenen Ressourcen werden festgelegt

a für die Volksschule in Anhang 4 und [Fassung vom 10. 1. 2013]

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in der besonderen Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion legt den Informatikpool fest.

## **Art. 94**

### Sonderpool

Für Aufgaben, die nicht dem Schulleitungspool, dem Schulpool oder dem Informatikpool zugeordnet werden können, kann zeitlich befristet ein Sonderpool in Beschäftigungsgradprozenten bewilligt werden

a für die Volksschule durch die Erziehungsdirektion, [Fassung vom 10. 1. 2013]

b für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

## **9.3 Gehalt**

### **Art. 95**

<sup>1</sup> Die Zuordnung der Schulleitungsfunktionen zu Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang 2. Das zuständige Amt der Erziehungsdirektion ordnet nicht erwähnte Schulleitungsfunktionen und Funktionen in besonderen Verhältnissen zu.

<sup>2</sup> Bei komplexen Strukturen in den Schulen der Sekundarstufe II und in den höheren Fachschulen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Schulleitungsfunktionen eine Gehaltsklasse höher einstufen.

<sup>3</sup> Für Lehrkräfte, die durch den Schul- oder den Informatikpool entschädigt werden, gelten die gleiche Gehaltsklasse und die gleichen Vor- und Gehaltsstufen, die für sie als Lehrkraft gelten. Sind Lehrkräfte für ihre Lehrtätigkeit in verschiedene Gehaltsklassen eingestuft, gilt die höhere Gehaltsklasse.

<sup>4</sup> Für Personen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen und eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration einer Schule der Sekundarstufe II oder einer höheren Fachschule, ausüben, gilt Artikel 3 sinngemäss. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion entscheidet über die Einstufung.

<sup>5</sup> Für vom Schulleitungspool in den Schulpool verschobene Beschäftigungsgradprozente gilt die Gehaltsklasse des Schulpools.

## **9.4 Andere Schulen und Schultypen**

### **Art. 96**

Für in den Anhängen sowie in der besonderen Gesetzgebung nicht erwähnte Schulen und Schultypen legt die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die Ressourcen im Rahmen der verfügbaren Mittel und die Gehaltsklasse in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Verordnung oder der besonderen Gesetzgebung im Einzelfall fest.

## **10. Vollzug**

### **Art. 97**

Über vermögensrechtliche Ansprüche verfügt das Amt für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion.

## **11. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 98**

Anstellungskompetenz in an Maturitätsschulen angeschlossenen Handelsmittelschulen

Für Handelsmittelschulen, die einer Maturitätsschule angeschlossen sind, gelten bis zum Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MisG [BSG 433.12]) die bisherigen Anstellungskompetenzen.

### **Art. 99**

Bisherige Bewilligungen

Gemäss bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft. Sind sie befristet erteilt worden, erfolgt die weitere Beurteilung nach Ablauf der Frist nach neuem Recht.

### **Art. 100**

Altersentlastung gemäss alter Regelung

<sup>1</sup> Für Lehrkräfte, die bei der Inkraftsetzung des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD [Aufgehoben durch Änderung vom 25. 9. 2005 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte, BSG 430.250, BAG 07–53]) das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, gilt die Altersentlastung gemäss alter Regelung bis zur Pensionierung.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt Artikel 48 Absätze 2, 3, 4 und 5.

### **Art. 101**

Überführung ins neue Gehaltssystem

<sup>1</sup> Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung nach Anhang 1 oder 2 in eine andere Gehaltsklasse einzustufen sind, werden neu eingestuft.

<sup>2</sup> Lehrkräfte, die nach Artikel 18 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) keinen Erfahrungsstufenanstieg mehr erhalten haben, werden in die ihrer gesamten beruflichen Erfahrung entsprechende Gehaltsstufe überführt.

<sup>3</sup> Die übrigen Lehrkräfte werden in der bisherigen Gehaltsklasse vom bisherigen in das neue Gehaltssystem überführt. Die zutreffende Vor- bzw. Gehaltsstufe ist die im Vergleich zur bisherigen Bruttobesoldung gleich hohe oder nächsthöhere Vor- oder Gehaltsstufe.

<sup>4</sup> Die Einreihung von Lehrkräften wird auf Gesuch hin auf den folgenden Monat angepasst, wenn

- a ihnen mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Berufserfahrung als Hilfsassistent im Sinne von Artikel 30 angerechnet werden kann,
- b ihr Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 mit Inkrafttreten dieser Verordnung ändert.

#### **Art. 102**

Vorstufenabzug bei Schulleitungsfunktionen

Der Abzug von zehn Prozent vom Grundgehalt bei Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern von Schulleitungsfunktionen gemäss Anhang 2 Buchstabe a, die keine anerkannte Ausbildung für Schulleitungen abgeschlossen haben, erfolgt ab dem 1. August 2010.

#### **Art. 103**

Gemeindeerlasse

Die Gemeinden passen ihre Erlasse spätestens auf Beginn des Schuljahrs 2009/2010 den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung an.

#### **Art. 104**

Änderungen von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ [BSG 152.221.181]):
2. Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (KGV) [Aufgehoben durch Volksschulverordnung vom 10. 1. 2013, BSG 432.211.1]:
3. Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV [Aufgehoben, jetzt Volksschulverordnung vom 10. 1. 2013; BSG 432.211.1]):
4. Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV [Aufgehoben durch Mittelschulverordnung vom 7. 11. 2007, BSG 433.121]):
5. Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV [BSG 435.111]):
6. Verordnung vom 5. April 2005 über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (FMSV [BSG 433.515]):

#### **Art. 105**

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) wird aufgehoben.

#### **Art. 106**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 28. März 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Luginbühl*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

#### **Anhang 1 [Fassung vom 3. 3. 2010]**

Zu Artikel 27

#### **Gehaltsklassen und Bestimmung des Vorstufenabzugs in Prozent**

## Anhang 2

Zu Artikel 95 Absatz 1

### Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen

a) Schulleitung (Gesamtverantwortung) [Fassung vom 3. 3. 2010]

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schule der Sekundarstufe I <i>[In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/ Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen.]</i> , <i>[Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]</i>	15
Schule der Primarstufe <i>[In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/ Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen.]</i> , <i>[Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]</i>	12
Spezialunterricht <i>[Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]</i>	12
Kindergarten <i>[In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/ Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen.]</i> , <i>[Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.]</i>	12

b) Weitere Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	17

**Anmerkungen:**

1. ... [Aufgehoben am 3. 3. 2010]
2. Die Gehaltsklassen der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
3. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

**Anhang 3A** [Fassung vom 3. 3. 2010]

Zu Artikel 42 Absatz 2

**Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten (Kindergärten , Volksschul- und Sekundarstufe II)**

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Woche für einen Beschäftigungsgrad von 100 %	Beschäftigungsgrad in Prozent pro Wochenlektion	Bemerkung
Kindergarten, Volksschule	39	28	3.5714	
	38	29	3.4483	
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehren (theoretischer Unterricht)	39	26	3.8462	
	38	27	3.7037	
	37	27,5	3.6363	
	36	28	3.5714	
	35	29	3.4483	
	34	30	3.3333	
	33	31	3.2258	
	32	32	3.1250	
	31	33	3.0303	
	30	34	2.9412	
Berufsvorbereitendes Schuljahr (praktischer Unterricht)	39	35	2.8571	Lektionendauer = 60 Minuten

	38	36	2.7778	
	37	37	2.7027	
	36	38	2.6316	
	35	39	2.5641	
	34	40,5	2.4691	
	33	41,5	2.4096	
	32	43	2.3256	
	31	44	2.2727	
	30	45,5	2.1978	
Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Weiterbildung	39	25	4.0000	
	38	26	3.8462	
	37	26,5	3.7736	
	36	27	3.7037	
	35	28	3.5714	
	34	29	3.4483	
	33	30	3.3333	
	32	30,5	3.2787	
	31	31,5	3.1746	
	30	33	3.0303	
Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule, Berufsmaturitätsunterricht an Handelsmittelschulen	39	24	4.1667	
	38	24,5	4.0816	
	37	25,5	3.9216	
	36	26	3.8462	
	35	26,5	3.7736	
	34	27,5	3.6364	
	33	28,5	3.5088	
	32	29,5	3.3333	
	31	30,5	3.2787	
	30	31,5	3.1746	
Gymnasium	39	23	4.3478	
	38	23,5	4.2553	

**Anmerkungen:**

– Berufspraktischer Unterricht: vgl. Artikel 46

**Anhang 3B**

*Zu Artikel 42 Absatz 2*

**Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit und einer Lektionendauer von 45 Minuten  
(Höhere Berufsbildung und Weiterbildung)**

Schultyp	Anzahl Schulwochen pro Jahr	Anzahl Lektionen pro Jahr für einen Beschäftigungsgrad von 100%	Bemerkungen
Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	46	805	
	45	810	
	44	814	
	43	817	
	42	819	
	41	820	
	40	820	
	39	819	
	38	817	
	37	814	
	36	828	
	35	822,5	
	34	816	
	33	825	
	32	832	
	31	821,5	
	30	825	

**Anmerkung:**

– Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensumum drei Lektionen

**Anhang 4**

*Zu den Artikeln 90 bis 93*

**1. Ressourcen für Schulleitungen**

- 1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.
- 1.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.

1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools erfolgt anhand folgender Formel:

Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten

$$= a \times 0,062 + b \times 0,106 + c \times 0,194$$

(Ausnahme: Ist der Schulleitungspool nach der Berechnung kleiner als fünf Beschäftigungsgradprozent, werden ihm fünf Beschäftigungsgradprozent zugesprochen.)

$a$  =

Anzahl Auszubildende pro Schule

$b$  =

Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)

$c$  =

Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion [Fassung vom 3. 3. 2010])

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors  $a$  um 0,03 vergrössern.

1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozent auf Antrag der Schulleitung in den Schulpool verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozent werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.

1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

## 2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

2.1 Mithilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.

2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.

2.3 ... [Aufgehoben am 19. 9. 2007]

2.4 Der Leitungspool Spezialunterricht wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung der Grösse des Leitungspools erfolgt anhand folgender Formel: [Ziffer 2. 4 Fassung vom 3. 3. 2010]

$$\text{Leitungspool Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozenten} = d \times 0,106 + e \times 0,194$$

$d$  =

Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

$e$  =

Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

(exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

2.5 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozent des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

### 3. Ressourcen für Spezialaufgaben

- 3.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulpools administriert werden.
- 3.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulpools kann die Schulleitung insbesondere in folgenden Bereichen unterstützt werden:
- Unterrichtsorganisation und -abläufe (z. B. Stundenplanung, Betreuung von Fachräumen),
  - Schul- und Qualitätsentwicklung (z. B. Organisation spezieller Anlässe und Projekte, Planung und Leitung der Umsetzung von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten),
  - Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte (z. B. Mediothek bzw. Bibliothek).
- 3.3 Der Schulpool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Er macht 35 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.
- 3.4 Fassung vom 28. 5. 2008* Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulpool bei Schulen vergrössern, wenn diese Unterricht in der anderen Landessprache als Unterrichtssprache in einzelnen Fächern durchführen:
- bis neun beteiligte Klassen um 3,5 Prozent pro Schule,
  - ab zehn beteiligte Klassen um 7 Prozent pro Schule.
- 3.5 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozente des Schulpools in Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungspools ist ausgeschlossen.
- 3.6 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozente auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.

### 4. Ressourcen für die Betreuung der Informatik

Für die Betreuung der Informatik werden folgende Beschäftigungsgradprozente festgelegt: 0,33 Beschäftigungsgradprozente pro Informatikgerät, das durch die Schülerinnen und Schüler der Klassen der Volksschule und der Kindergärten eingesetzt wird; maximal jedoch 1 Beschäftigungsgradprozent pro Klasse (Ausnahme: 1,33 Beschäftigungsgradprozente für Schulen mit einer Klasse). Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozente auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest. Als Grundlage dient das Pflichtenheft für ICT-Verantwortliche an Volksschulen und Kindergärten des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung.

### Anhang 5

28.3.2007 V

BAG 07–57, in Kraft am 1. 8. 2007

#### Änderungen

19.9.2007 V

über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, BAG 07–99 (Art. 25), in Kraft am 1. 1. 2008

7.11.2007 V

Mittelschulverordnung, BAG 08–9 (Art. 93), in Kraft am 1. 8. 2008

28.5.2008 V

Volksschulverordnung, BAG 08–63 (Art. 29), in Kraft am 1. 8. 2008

17.9.2008 V

über die Familienzulagen, BAG 08–107 (Art. 20), in Kraft am 1. 1. 2009

15.10.2008 V

Personalverordnung, BAG 08–114 (II.), in Kraft am 1. 1. 2009

8.4.2009 V

über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BAG 09–46 (II.), in Kraft am 1. 7. 2009

bzw. 1. 8. 2009 (Anhang 1)

3.3.2010 V

BAG 10–27, in Kraft am 1. 8. 2010

*Übergangsbestimmungen*

1. Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten dieser Änderung nach Anhang 1 oder 2 in eine tiefere Gehaltsklasse eingestuft werden, werden in der bisherigen Gehaltsklasse belassen.
2. Die Einreihung von Lehrkräften in Gehalts- und Vorstufen wird nicht korrigiert, wenn der Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 mit Inkrafttreten dieser Änderung erhöht wird.
3. Die Einreihung von Lehrkräften in Gehalts- oder Vorstufen wird auf Gesuch hin auf den folgenden Monat angepasst, wenn
  - a ihnen mit Inkrafttreten dieser Änderung der Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 reduziert wird,
  - b ihnen mit Inkrafttreten dieser Änderung die Berufserfahrung in Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung im Sinne von Artikel 30 angerechnet werden kann.

25.5.2011 V

über die Berner Fachhochschule, BAG 11–49 (II.), in Kraft am 1. 8. 2011

18.1.2012 V

BAG 12–18, in Kraft am 1. 8. 2012

17.10.2012 V

Personalverordnung , BAG 12–93 (II.), in Kraft am 1. 1. 2013

10.1.2013 V

Volksschulverordnung, BAG 13–9 (Art. 38), in Kraft am 1. 8. 2013